



Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 2 - Finanzen	II/901-11/am	Markus Arnold

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Verbandsgemeinderat	26.03.2025	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Übertragung von ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 17 Abs.1 GemHVO in das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Gem. § 17 Abs.1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Satz 2 entsprechend, bleiben sie längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (hier: 2025) verfügbar.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, so ist dem Gemeinderat gem. § 17 Abs.5 Satz 1 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit der Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Durch die Übertragung der Ermächtigung erhöhen sich gem. § 17 Abs.5 Satz 3 GemHVO die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes des Haushaltsfolgejahres.

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2024 wurden nicht alle veranschlagten Ansätze in voller Höhe in Anspruch genommen. Folglich besteht die zuvor geschilderte Möglichkeit die nicht ausgeschöpften Ermächtigungen des Jahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

Dies hat zur Folge, dass die Haushaltsansätze des Folgejahres entsprechend der übertragenen Ermächtigungen reduziert werden können. Im Ergebnis mindern die Übertragungen schließlich auch den Finanzmittelbedarf, welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Verbandsgemeindeumlage hat.

Die übertragbaren Ermächtigungen des Jahres 2024 verteilen sich wie folgt auf die Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1 – Büroleitung und zentrale Dienste	223.306,00 Euro
Teilhaushalt 2 – Finanzen	0,00 Euro
Teilhaushalt 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	671.444,15 Euro
Teilhaushalt 4 – Bürgerdienste	202.549,00 Euro
Teilhaushalt 5 – Werke und kommunale Betriebe	41.993,00 Euro
GESAMTSUMME	1.139.292,15 Euro

Eine genaue Darstellung über die im jeweiligen Teilhaushalt betroffenen Leistungen und Konten können der beigefügten Übersicht entnommen werden. Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk gem. § 17 Abs.1 Satz 3 GemHVO ist im genehmigten Haushaltsplan des Jahres 2024 enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan beschließt gem. § 17 Abs.1 GemHVO die Übertragung der nicht ausgeschöpften Ansätze des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von **1.139.292,15 Euro** wie dargestellt in das Haushaltsjahr 2025.

Anlage/n:
konsumtiver Mittelübertrag VG KA von 2024 nach 2025

Mitzeichnung:

Laufer, Anja	FB 2 - Finanzen
--------------	-----------------